

Datum 30.08.2021	Aktenzeichen: II.700.01.14	Verfasser: Herr Hirsch
Verw.-Vorl.-Nr.: PRASD/BV/051/2021		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE PRASDORF

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Finanzausschuss		öffentlich
Gemeindevertretung		öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Prasdorf

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Prasdorf hat auf ihrer Sitzung am 26.11.2020 (PRASD/GV/05/2020) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 eine Grundgebühr von 60,00 € und eine Verbrauchsgebühr von 2,20 €/m³ Schmutzwasser beschlossen.

Die beigefügte Gebührenkalkulation ist für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022, also wiederum nur für ein Jahr, erstellt worden.

Die Gemeinde Prasdorf ist gerade dabei ihr Abwassernetz grundlegend zu sanieren. Der 1. Bauabschnitt ist bereits fertiggestellt worden. Die tatsächlichen Baukosten des 1. Bauabschnittes, die auf den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entfallen, belaufen sich auf 499.258,49 €. Eine entsprechende Abschreibung erfolgt ab 01.01.2021 mit einem Prozentsatz von 2 %. Daraus ergibt sich eine jährliche Abschreibung von 9.985,00 €.

Derzeit befindet sich der 2. Bauabschnitt im Bau. Da entsprechende Schlussrechnungen noch nicht vorliegen werden die voraussichtlichen Baukosten von 1,3 Mio € als Kalkulationsgrundlage herangezogen.

Auf den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung entfallen hiervon rund 551.236,40 € (42,40%). Bei einem Abschreibungssatz von 2% erhöhen sich die Abschreibungen um jährlich 11.024,73 €.

Die kalkulatorische Verzinsung wurde entsprechend angepasst. Unter Berücksichtigung dieser genannten Faktoren ergibt sich bei einer unveränderten Grundgebühr von 60,00 € eine künftige Verbrauchsgebühr von 2,71 €/m³.

Des Weiteren ist der beigefügten Gebührenkalkulation rein aus redaktionellen Gründen auch eine Neufassung der Schmutzwassergebührensatzung beigefügt.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht Schleswig stellen strenge Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen.

Dies betrifft im Wesentlichen die Einhaltung des Zitiergebotes nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG). Nach dieser Vorschrift müssen Satzungen die

Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzungen berechtigen. Das Zitiergebot wäre schon verletzt, wenn eine Norm in ihrer Gesamtheit Erwähnung findet, obwohl nur einzelne Absätze oder Sätze den Regelungsbereich der Satzung betreffen. Insofern müssen die relevanten Normen unter exakter Angabe des einschlägigen Absatzes und Satzes zitiert werden.

Aufgrund der strengen Rechtsprechung müssen nunmehr alle bestehenden Satzungen – insbesondere bei belastenden Eingriffen wie der Abgabenerhebung – überprüft und angepasst werden. Dies betrifft in der Regel die Eingangsformel von Satzungen.

Auf Nachfrage des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages hat das für Inneres zuständige Ministerium es ebenfalls für rechtssicherer gehalten, zur Umsetzung des Zitiergebotes Satzungen nicht nur in der Eingangsformel zu ändern oder zu ergänzen, sondern neu zu verkünden.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Prasdorf. Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2022 mit einer unveränderten Grundgebühr von 60 € und einer Verbrauchsgebühr von 2,71 €/m³ wird zugestimmt.

Im Auftrage:
Gez.
Hirsch
Amt II

Gesehen:
Gez.
Körber
Amtdirektor